



# Platzordnung

Sehr geehrte Damen und Herren! - Liebe Campingfreunde!

Wir freuen uns, Sie auf unserem Freizeitgelände als Gäste begrüßen zu können. Da Sie in enger Gemeinschaft mit anderen Campingfreunden auf dem Platz leben werden, ist es nicht zu vermeiden, dass wir Richtlinien erlassen müssen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des täglichen Geschehens regeln. Alle Camper sind Gäste in unserem Freizeitgelände, die sich zum Zwecke der Erholung hier aufhalten und in unregelmäßigen Zeitabständen in ihren Wohnwagen, Mobilheimen oder Laubenhäusern wohnen. Zum ständigen Wohnen, **als Hauptwohnsitz**, werden die Mietparzellen **nicht** verfügbar gestellt.

1.

Dauercamper haben mit dem Verkehrsverein einen Mietvertrag abzuschließen.

2.

Alle übrigen Gäste müssen sich im Büro anmelden. Die anfallenden Gebühren sind von diesem Personenkreis für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Ankunft zu entrichten. Zumindest eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Aufenthalt.

3.

Rücksichtnahme, ein kameradschaftliches und rücksichtsvolles Verhalten, sowie die Beachtung von Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht eines jeden Gastes.

4.

Anlagen und Einrichtungen, besonders die sanitären Räumlichkeiten, sind sauberzuhalten und zu schonen. Abfälle von Fäkalientoiletten dürfen nur in das Fäkalienbecken eingebracht werden. Kleinkinder sind bei der Benutzung der Toiletten von einem Erwachsenen zu begleiten.

5.

Nur der **Mieter** ist berechtigt, mit seinem Pkw oder Motorrad den Platz zu befahren. Während der Nachtruhe, von Montag bis Donnerstag zwischen 22:00 - 6:00 Uhr und Freitag - Sonntag und Feiertagen von 24:00 - 6:00 Uhr, sowie von 13:00 - 15:00 Uhr an allen Tagen, ist unbedingte Ruhe zu gewährleisten und das Befahren des Platzes verboten.

6.1

Alle Bauvorhaben sind beim Verkehrsverein schriftlich zu beantragen. Beigefügt werden müssen, Aufzeichnung über den Grundriss, alle Seitenansichten, die Gesamthöhe, die Dachneigung und die genauen Maße von Fenstern und Türen. Unser Einvernehmen erfolgt ebenfalls nur schriftlich. In den **Ferienmonaten (Termin im Aushang des Büros zu lesen)** ist jede Bautätigkeit untersagt. Dazu gehört auch das Anfahren von Baumaterial jeglicher Art. Für die Entsorgung des anfallenden Bauschutts, einschl. aller sonstigen Materialabfälle, ist mit der Platzverwaltung eine Containerabfuhr zu vereinbaren.

6.2

Um die Ruhe und Erholung der übrigen Camper nicht zu beeinträchtigen ist die gesamte Bautätigkeit nur an Werktagen zwischen **7:00 - 13:00 Uhr** und von **15:00 - 20:00 Uhr** erlaubt. **Grundsätzlich dürfen nur Laubenhäuser mit einer Wohnfläche bis 40 qm** errichtet werden. Die Landesverordnung für Camping- und Wochenendplätze von 1984 ( im Büro erhältlich oder nachzusehen ) ist **unbedingt** zu beachten.

7.

Für die Entsorgung des anfallenden **Hausmülls** sind Abfallsäcke, getrennt für Bioabfälle, Wertstoffe und Restabfälle, käuflich zu erwerben und jeweils montags zwischen 7:00 – 7:30 Uhr für die Abholung am Wegrand bereitzustellen. Ist der Montag ein Feiertag, so wird die Abfuhr am Dienstag erfolgen. Die Entsorgung wird nur für **sortierten Hausmüll** gewährleistet.

8.

Alle Plätze sind vor Beendigung des Mietverhältnisses restlos zu räumen und einwandfrei zu säubern, so dass eine landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung des Stellplatzes wieder möglich ist. Für diese Gewährleistung ist von allen Dauercampern eine **Kaution** in Höhe von **600,00 €** zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Übergabe des Platzes wieder zurückgezahlt wird.

9.

Alle Camper sind verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Außerdem sind an allen Wohneinheiten Feuerlöscher gut sichtbar anzubringen und betriebsbereit zu unterhalten. Offene Feuerstellen sind wegen erhöhter Brandgefahr strengstens verboten. Alle Gasflaschen müssen in einem geschlossenen Behälter untergebracht werden. Aus Sicherheitsgründen ist es gesetzlich vorgeschrieben, zu allen Wohneinheiten einen Mindestabstand von 5 m einzuhalten, gemessen nicht vom Baukörper sondern von Dachüberstand zu Dachüberstand. Alle Fuß- und Fahrwege müssen stets frei sein. Hier ist auch das kurzfristige Abstellen von Material, Geräten und Fahrzeugen nicht zulässig. Die Stellplätze sollen möglichst durch Anpflanzung mit lebenden Hecken abgegrenzt werden, die in der Höhe **2m** zur Straße / Wege / Nachbarn nicht überschreiten sollten. Zäune sind nicht erwünscht.

10.

Spazierfahrten mit Fahrzeugen - auch Fahrrädern - innerhalb des Campinggeländes sind nicht gestattet. Besucher haben Ihre Fahrzeuge außerhalb des Platzes, auf dem ausreichend vorhandenen Parkgelände abzustellen. Nur der Mieter ist berechtigt, mit seinem Fahrzeug den Platz zu befahren und seinen Pkw entweder auf seiner angemieteten Parzelle oder einem besonders angemieteten Parkplatz abzustellen. Das Parken ist auf allen Wegen innerhalb des Campingplatzes aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die ausgestellten Parkausweise sind gut sichtbar an der Frontscheibe anzubringen. Das Waschen von Autos und Motorrädern auf dem Campinggelände ist verboten.

11.

Belästigungen, besonders durch Rundfunkgeräte, Fernseher, Tonbandgeräte sowie allzu lautes Singen und allzu laute Unterhaltungen sind zu vermeiden.

12.1

Tierhaltungen auf dem Platz sind grundsätzlich mit dem Verkehrsverein zu vereinbaren. Es werden zukünftig nur noch „kleine Hunde“ zugelassen. In keinem Falle gefährliche Hunde nach der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Rh. Pfalz vom 30. Juni 2000. Nicht aufgenommen werden somit Hunde der Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie alle Tiere die von einer dieser Rassen abstammen.

12.2

Für die Hundehaltung ist in jedem Falle eine besondere Genehmigung des Verkehrsvereins nötig. Der Halter hat vorher nachzuweisen, dass sein Hund ordnungsgemäß angemeldet ist und eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde. Jeweils eine Kopie des Steuerbescheides und der Versicherungspolice sind dem Antrag beizufügen.

13.

Für die Stromzufuhr von den Verteilerkästen zu den einzelnen Stellplätzen ist der Mieter eigenverantwortlich zuständig. Es darf nur wasserdichtes Kabel - Erdkabel - Verwendung finden. Die Stromleitungen von dem Verteilerkasten zu den einzelnen Wohneinheiten sind ins Erdreich zu verlegen. Die gesamte Stromzufuhr zu den Stellplätzen ist von dem Mieter so zu sichern, dass Unfälle ausgeschlossen sind. Wird Strom zu Heiz- und Kochzwecken benötigt, so ist hierfür eine besondere Genehmigung erforderlich.

#### 14. Wasserversorgung

Die Wasserentnahme ist nach den in der Preistafel festgesetzten Gebührensätzen abzurechnen. Die erforderlichen Armaturen sind in einem frostfreien Schacht unterzubringen, der so groß sein muss, dass eine Auswechslung der Armaturen jederzeit ohne erheblichen Zeitaufwand möglich ist. Die Wasseruhr ist gegen Beschädigungen, wie Frost usw. zu schützen. Bei Vernachlässigung dieser Sorgfaltspflicht ist der Mieter ersatzpflichtig.

#### 15. Kanalanschluß

Für die Entsorgung des Stellplatzes sind die in der Preistafel festgesetzten Gebührensätze zu entrichten.

#### 16. Gasversorgung

Bei Herrn Dyrschka, Parzelle 28 und in unserem Büro, ist Flaschengas zu Abholpreisen erhältlich. Ist der Stellplatz jedoch an die Zentralversorgung angeschlossenen, so sind die in der Preisliste festgesetzten Gebühren zu entrichten.

17.

Arbeiten an den Ent- und Versorgungsleitungen, bis zum Zähler bzw. Uhr, ob Anschluss oder Reparaturen, dürfen nur von unseren Vertragsinstallateuren durchgeführt werden.

#### **Stromnetz:**

Firma Jürgen Hardt, 56589 Niederbreitbach Tel. 4218

#### **Wasser-, Gas- und Kanalnetz:**

Firma Michael Kursch, 56589 Niederbreitbach, Tel. 5691

Vor Inbetriebnahme von Versorgungsleitungen ist ein Abnahmeschein der Platzverwaltung zu übergeben, Außerdem wird alle **4 Jahre** eine Sicherheitsprüfung für Gasanlagen gefordert, die ebenfalls der Platzverwaltung nachzuweisen ist.

18.

Die gesamten Platzgebühren und alle sonstigen Erhebungen werden in der Preislistebekanntgegeben. Bei allen Zahlungen ist stets die Parzellen.- Nr. anzugeben. Außerdem werden alle Camper gebeten, den Zahlungsverkehr möglichst **nur bargeldlos** zu vollziehen.

**Bank: Sparkasse 56564 Neuwied ( BLZ 574 501 20 ) Konto - Nr. 2009181**

**Bank: Raiba: 56564 Neuwied ( BLZ 574 601 17 ) Konto- Nr. 944204**

## 19. Bürostunden der Platzverwaltung:

### 1. April – 31. Oktober

Montag bis Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr  
15.00 – 17.00 Uhr

### 1. November – 31. März

Montag bis Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr  
Freitag und Samstag von 15.00 – 17.00 Uhr

20.

Jeglicher Handel, Verkauf und Anbieten von Waren innerhalb des Campinggeländes ist verboten.

21.

Bei Übernachtungen von Besuchern, die von den Campern vorher anzumelden sind, müssen die in der Preisliste vorgesehenen Gebühren entrichtet werden. Anmeldungen und Abrechnung bei der Platzverwaltung.

22.

Untervermietungen sind nicht gestattet. Auch dürfen Parkplatzflächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden. Verstöße gegen diese Richtlinien stellen das Mietverhältnis in Frage.

23.

Den Anweisungen der Platzverwaltung ist Folge zu leisten. Grobe Verletzungen und Verstöße gegen diese Platzordnung haben den Platzverweis zur Folge.

24.

**Um eine Benachrichtigung der Camper in evtl. auftretenden Notsituationen zu ermöglichen, bitten wir Sie, Ihre Telefon - Nr. bei der Platzverwaltung anzugeben oder eine andere Benachrichtigungsmöglichkeit zu vereinbaren.**

Notrufe von Angehörigen der Camper können in dringenden Fällen an die Rufnummern  
**02638 / 4254** ( Bürozeiten beachten ) oder  
**02638 / 948353 oder 0174-7982211** ( Herr Dyrshka, Parz. 28 ) erfolgen.

25.

Den Dauermietern wird das Recht eingeräumt, zwei Vertreter ihres Vertrauens zu benennen, welche die Interessen aller Camper vertreten sollen. Der Vorstand ist diesen Leuten gegenüber stets gesprächsbereit und wird Wünsche und Anregungen gerne entgegennehmen.

Die bisherige Platzordnung verliert mit dieser Ausgabe ihre Gültigkeit.

Niederbreitbach, den 01.01.2013

Der Vorstand